

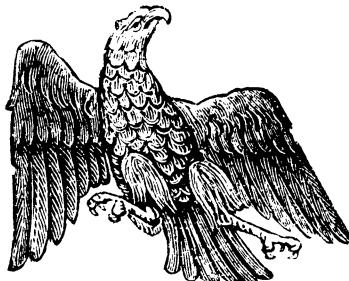
# Delser Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

## Postcheckkonten

Kreis-Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels. Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.  
in Dels.

**Nr. 33.**

Dels, den 25. Juli 1924.

**62. Jahrgang.**

## Amtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I.

Dels, den 20. Juli 1924.  
Eine Anzahl von Gemeinden und Gütern ist noch immer mit der Zahlung der Bezugsgebühr für das Kreisblatt rückständig.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich nochmals, den Betrag von 1,50 M. alsbald an das Kreisrechnungsamt abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Arbeitgeber, meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Dels, Kronprinzenstraße 10, Kreishaus 2. Eingang, an.

Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr:

Werktag von 8—12 Uhr vormittags  
3—6 Uhr nachmittags.

L. I. 4363.

Dels, den 22. Juli 1924.  
Die Reichsregierung hat beschlossen, am Sonntag, den 3. August 1924, aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr des Kriegsbeginns eine Gedenkfeier für die Opfer des Weltkrieges zu veranstalten.

Demgemäß sind die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt worden, über Anträge auf Genehmigung solcher Veranstaltungen selbstständig unter Beachtung folgender Richtlinien zu entscheiden, für deren gewissenhafte Einhaltung unter allen Umständen Sorge zu tragen ist.

1. Gedenkfeier-Versammlungen unter freiem Himmel am 3. August sind nur insofern zuzulassen, als sie allen Teilen der Bevölkerung zugänglich und daraus Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind. Für jeden Ort ist nur eine einzige solche Versammlung unter freiem Himmel zuzulassen.
2. Ausnahmen von dem Verbot von Auf- und Umzügen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen finden nicht statt. Den Teilnehmern an solchen Veranstaltungen ist deshalb nicht gestattet, sich in geschlossenen Formationen zum Versammlungsort zu begeben oder von dort abzumarschieren. Sie dürfen sich vielmehr nur einzeln oder in losen Gruppen bewegen.
3. Die Mitführung von Fahnen irgendwelcher Art hat ausnahmslos zu unterbleiben.

K. I. 2924.

Dels, den 23. Juli 1924.

### Hauszinssteuer.

Durch die 2. Preußische Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (G.S. S. 555) sind die Bestimmungen der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (G.S. S. 191) über die Hauszinssteuer zunächst insofern geändert worden, als die Gemeinden beschließen können, vom 1. 7. 1924 Zuschläge zur Hauszinssteuer bis zur Höhe von 100 vom Hundert der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zu erheben, ohne daß die Verwendung der daraus gewonnenen Beträge gesetzlich durch eine Zweckbestimmung erschwert ist. Das Aufkommen aus diesen gemeindlichen Zuschlägen verbleibt im Gegensatz zu dem Aufkommen aus der staatlichen Hauszinssteuer denjenigen Ge-

meinden, die sie erheben, in vollem Umfange nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Staat oder die Landkreise sind an ihm nicht beteiligt. Diese Möglichkeit soll den Gemeinden die Deckung ihrer Ausgaben, die selbstverständlich mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche und Finanzlage nach wie vor auf das äußerste eingeschränkt sein müssen, insbesondere die Deckung der Mehrausgaben infolge der neuen Gehaltsaufbesserungen, erleichtern.

erner wird durch die 2. Preußische Steuernotverordnung die staatliche Hauszinssteuer insofern erhöht, als statt bisher 400 v. H. vom 1. 7. 1924 ab 500 v. H., vom 1. 10. 1924 ab 600 v. H. der vorläufigen Grundvermögenssteuer als Hauszinssteuer zur Erhebung gelangen werden; diese Erhöhung kommt jedoch ausschließlich dem Staat zugute, dem dieses Mehr von 100 v. H. bzw. 200 v. H. voll zufiebt, während der der bisherigen Höhe der Hauszinssteuer entsprechende Teil (400 v. H.) in der gleichen Weise wie bisher verteilt wird.

Die Ortsbehörden haben somit das Mehr des Hauszinssteueraufkommens von 100 bzw. 200 v. H. voll an die Staatliche Kreiskasse abzuliefern; der an das Kreisrechnungsamt abzuführende Teilbetrag des Aufkommens bleibt unverändert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 2344.

Dels, den 16. Juli 1924.

### Hauszinssteuerhypotheken.

Nach einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Herrn Preußischen Volkswohlfahrtsministers stehen nunmehr der Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken für Wohnungsneubauten auf Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, Bedenken nicht entgegen.

Ob für die Unterstützung der Wohnungsneubauten auf den vorgenannten Grundstücken noch besondere Bestimmungen erlassen werden, steht noch dahin; bis dahin haben hierfür die bekanntgegebenen „Richtlinien für die Verwendung des für die Neubauätigkeit bestimmten Anteils an Hauszinssteueraufkommen“, Kreisblatt 1924 Seite 115, Geltung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. A. 280.

Dels, den 24. Juli 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 11. Juli 1924 — II 6 Nr. 2263 — angeordnet, daß es für die Berechnung der gesetzlichen Miete für den Monat August bei seiner Anordnung vom 25. Juni — II 6 Nr. 2140 — betreffend Regelung der gesetzlichen Miete ab 1. Juli d. J. verbleibt.

Hiernach beträgt die gesetzliche Miete für den Monat August 1924 (ebenso wie für den Monat Juli) 62 vom Hundert der Friedensmiete.

Im übrigen wird auf die Kreisblattbekanntmachung vom 30. Juni 1924, Seite 153, Bezug genommen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. d. M. d. J., d. Fin.-Min. u. d. M. f. Hand. u. Gew.  
v. 27. 6. 1924 — IV St 907 bzw. II A 1. 1512 bzw. II a 2891 —

**Verordnung**

**über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer.**

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. 11. 1923 (G.S. S. 519) können von dem Gewerbeertrag bei Gewerbetrieben, die nicht in der Form der juristischen Personen betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 3 Achtel des dem niedrigsten Hundertsatz der Reichseinkommensteuer unterliegenden Einkommens abgezogen werden. Durch Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 (G.S. S. 109) ist bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Verordnung vom 23. 11. 1923 auf den dem niedrigsten Hundertsatz der Reichseinkommensteuerung unterliegenden Betrag Bezug genommen hat, an dessen Stelle der Betrag von 2400 Goldmark tritt. Hieraus ergibt sich, daß von der Gewerbesteuer nach dem Ertrage ein jährlicher Ertrag von 900 M freibleibt.

Nach Art. I § 2 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 vom Hundert des Betrages, der nach §§ 5 bis 8 und 12 des Art. I der 2. Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205) und den zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist.

Da für die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer eine entsprechende Freigrenze nicht gegeben ist, müssen auch dann, wenn das Einkommen aus dem Gewerbetrieb in diesem Jahre voraussichtlich 900 M nicht übersteigt, die vollen Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer geleistet werden. Die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer für ein mutmaßliches Jahreseinkommen von 900 M betragen, da das Reich nicht volle 10 v. H. erhebt, sondern die Abzüge für die Familienangehörigen mitberücksichtigt hat und das Einkommen so mit etwa 8 v. H. besteuert, rund 72 M, vierteljährlich also 18 M.

Da die Bestimmungen über die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 23. 11. 1923 zugestandene Freigrenze nicht berücksichtigen, müßten auch die in Frage kommenden Gewerbetriebe Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage leisten. Dies wäre unbillig und zudem unzweckmäßig, da solchen Gewerbetrieben nach der endgültigen Veranlagung die vorausgezahlten Beträge wieder zurückstehen müßten. Es empfiehlt sich daher, daß die Gemeinden Unternehmen, die an Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer aus dem Gewerbetrieb nicht mehr als 18 M vierteljährlich zu zahlen haben, die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage zinslos stunden.

Dels, den 21. Juli 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Gemeindevorstände.

Dels, den 23. Juli 1924.

Die im Kreisblatt auf Seite 115 bekanntgegebenen Beiträge zur Landeschulkasse und das Beschulungsgeld sind infolge Erhöhung des Dienstekommens und der Versorgungsbezüge der Volksschullehrer vom 1. Juni ab erhöht worden. Es beträgt hiernach monatlich:

für April vom  
und Mai: 1. Juni ab:

- a) der allgemeine Schulstellenbetrag für je eine Schulstelleneinheit 185 M 236,— M
- b) das Beschulungsgeld für jedes Kind (Stichtag 1. Februar 1924) 2 M 2,60 M

Für eine Schulstelle sind also vom 1. v. M. ab monatlich 51 M mehr zu verausgaben, während die Mehreinnahme an Beschulungsgeld für 60 Kinder 36 M beträgt (Mehrbelastung also monatlich 15 M). Ein Nachtrag zum Schulhaushalt braucht nicht aufgestellt zu werden; es genügt, wenn die Herren Verbandsvorsteher (Gemeindevorstände in Eigenschulverbänden) den Schulvorständen (Gemeinden) in der nächsten Sitzung von dem Mehrbedarf, soweit er nicht durch Titel „Insgemein“ der Ausgabe Deckung findet, Kenntnis geben.

K. VI. 121.

Dels, den 20. Juli 1924.

**Gewerbesteuer.**

Einzelnen Ortsbehörden des Kreises sind von der Industrie- und Handelskammer in Breslau Verzeichnisse der in den betreffenden Gemeinden befindlichen handelsgerichtlich eingetragenen Firmen sowie der beitragspflichtigen Betriebsstätten überwandt worden mit dem Ersuchen, die in Frage kommenden Steuergrundbeträge für die Monate April und Mai alsbald einzutragen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, dem Ersuchen der Industrie- und Handelskammer fristgemäß nachzukommen.

Wegen Feststellung der Gewerbesteuergrundbeträge verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. April 1924, Kreisblatt Seite 89.

**Der Vorsitzende  
des Gewerbesteerausschusses des Kreises Dels.**

L. I. 4221.

Dels, den 17. Juli 1924.

**Trigonometrische Marksteine.**

Immer wieder wird die bedauerliche Wahrnehmung gemacht, daß die trigonometrischen Marksteine in immer weiterem Umfange beschädigt, umgeworfen oder von ihren Standpunkten entfernt werden. Durch jede — wenn auch geringfügige — Berrückung verlieren aber die Marksteine ihre Eigenschaft als Festpunkte des trigonometrischen Netzes.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Mai 1921 Seite 127 weise ich die Ortspolizeibehörden an, die Revision der trigonometrischen Punkte durch die Polizeiorgane alljährlich zweimal — und zwar in den Monaten März/April und September/Oktober — vornehmen zu lassen und die darüber eingehenden Meldungen nach folgenden Gesichtspunkten zu behandeln:

Von der festgestellten Beschädigung, Berrückung oder Be seitigung trigonometrischer Marksteine ist der trigonometrischen Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme in Berlin SW. 68, Oranienstr. 101/102, Anzeige zu erstatten. Hierbei hat die Bezeichnung der in Betracht kommenden Punkte nach den überwiesenen Punktverzeichnissen genau mit Namen, Jahrgang und Nummer zu erfolgen; z. B. Annaberg I 12. 14/28.

Im übrigen ist bei jeder zur Kenntnis der Behörden kommenden Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Marksteine nach dem Täter zu forschen und gegebenenfalls seine Bestrafung auf Grund des § 304 St.G.B. herbeizuführen. Ferner ist von dem Täter zur Vermeidung der gerichtlichen Klage auf Erlass des entstandenen Schadens eine schriftliche Erklärung zu fordern, daß er die Kosten der Wiederherstellung tragen wolle. Hierbei ist er darauf hinzuweisen, daß die Wiederherstellung von beschädigten oder verlorenen trigonometrischen Punkten nur durch Beauftragte des Reichsamts für Landesaufnahme erfolgen darf.

Die zerstörten oder beschädigten Marksteine müssen, soweit sie noch fest im Erdboden stehen, ebenso wie die Schutzsäulen in ihrem Zustande bis zu ihrer Wiederherstellung erhalten bleiben; ausgegrabene Marksteine sind, wenn angängig, an einem sicheren Orte zu bergen, jedoch dürfen Kosten für die Reichs- oder Staatskasse hierdurch nicht entstehen.

Bei Anträgen auf Verlegung trigonometrischer Punkte ist gemäß § 25 der Anweisung vom 20. Juli 1878 zu verfahren und insbesondere von dem Antragsteller eine Erklärung einzu fordern, daß er die Kosten der Verlegung zu tragen bereit ist.

Wenn die Beackerung von Schutzsäulen festgestellt wird, ist gegen den Schuldigen auf Grund des § 370 St.G.B. vorzugehen.

Breslau, den 22. Juli 1924.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 habe ich die „Schlesische Volksstimme“ in Breslau auf die Dauer von einer Woche, und zwar vom 23. Juli bis einschl. 29. Juli 1924, verboten.

**Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.**

Veröffentlicht.

Dels, den 24. Juli 1924.

Breslau, den 15. Juli 1924.

Meine Verbotsverfügung vom 25. Juni 1924 (Nr. 157 des Reichs- und Staatsanzeigers) betrifft nicht die Monatschrift „Deutsche Rundschau“ in Berlin, sondern die Wochenschrift

„Deutsche Rundschau“, Herausgeber Alfred Herzog, Brieg, Bezirk Breslau.

**Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.**

31. 7. 1924.

L. I. 4370. Dels, den 22. Juli 1924.  
Veröffentlicht unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. Juli 1924 (S. 162).

L. I. 4349. Dels, den 22. Juli 1924.

**Freiwillige Feuerwehr.**

Es ist vorgekommen, daß bei Alarmübungen der Feuerwehren die Nachbargemeinden in der Annahme, daß tatsächlich Feuer ausgebrochen ist, auch ihrerseits Alarmzeichen geben. Zur Vermeidung von Beunruhigungen der Bevölkerung ersuche ich, die Nachbargemeinden in Zukunft von dem beabsichtigten Übungsalarm rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Nachtwächter sind ebenfalls vorher zu verständigen.

L. I. 3383. Dels, den 21. Juli 1924.

**Förderung des Seidenbaues.**

Meine Bekanntmachung vom 2. Juni 1924 (Kreisblatt S. 137) bringe ich den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern in Erinnerung.

Ich ersuche, die geringe Mühe nicht zu scheuen, sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen, um diese anzuregen, sich die Förderung des Anbaues von Maulbeerpfanzungen anzulegen sein zu lassen.

Einem Bericht im Sinne meiner Ausführungen in der Bekanntmachung vom 2. Juni 1924 sehe ich bestimmt bis 15. August er. entgegen.

W. 2403. Dels, den 18. Juli 1924.

**Lehrgänge**

**zur Bildung in der Bedienung von Stehbild- und Kinoapparaten im Dienste des Unterrichts und der Jugendpflege.**

(Veranstaltet vom Mittelschlesischen Bilderbühnen-Bund Breslau 8, Paradiesstr. 25.)

**I. Lehrgang:** Dienstag den 2. bis einschl. Freitag den 5. September d. J. in der Geschäftsstelle des M. B. B. Breslau, Paradiesstr. 25.

**II. Lehrgang:** Dienstag den 9. bis einschl. Freitag den 12. September d. J. in der Geschäftsstelle des M. B. B. Breslau, Paradiesstr. 25.

**Bedingungen der Zulassung:** I. Lehrer und Lehrerinnen jeder Art. II. In der Jugendpflege bewährte Personen.

Anmeldungen sind bis zum 15. August an den Mittelschles. Bilderbühnen-Bund Breslau, Paradiesstr. 25, zu richten. Zur Begleichung der Kosten ist gleichzeitig mit der Anmeldung ein Betrag von 15 M auf das Bankkonto Nr. 5165 des M. B. B. bei der Kommunalbank für Schlesien in Breslau (Postfachkonto Nr. 12 700) einzuzahlen. In besonderen Fällen kann Preisermäßigung gewährt werden.

Billige Unterkunft und Verpflegung bietet die Jugendherberge Breslau, An der Matthiaskunst. Anfragen sind an den Leiter der Jugendherberge, Lehrer Kaufer, Breslau, An der Matthiaskunst, zu richten.

Im Anschluß an den Lehrgang wird den Teilnehmern vorwiegendlich im Herbst 1924 hier selbst Gelegenheit geboten werden, sich der „Prüfung für Schulfinoleiter“ gemäß den bestehenden Ministerialerlassen zu unterziehen.

Der Arbeitsplan kann im Kreiswohlfahrtamt eingesehen werden.

**Kreiswohlfahrtamt.**

K. I. 2984. Dels, den 15. Juli 1924.

**Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.**

Aus der 20. Einkommensteuerüberweisung (20. Cf.-Rest für Mai und Abschlag für Juni) kommen zur Verteilung:  
auf jeden Rechnungsanteil 5 Goldpfennig.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 6. Mai 1924, Seite 100, Bezug.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

Breslau, den 25. Juni 1924.

Auf der im April dieses Jahres abgehaltenen Tagung des Verbandes Schlesischer Ziegenzüchter wurde beschlossen, die

Herren Regierungspräsidenten zu bitten, daß diese ihrerseits auf die ihnen unterstellten Landräte dahingehend einwirken möchten, daß diese die Gemeinden anhalten, den Ziegenzuchtvieren bzw. Bockhaltern Gemeindeländereien gegen verbilligte Pacht- preis zur Futtergewinnung zur Verfügung zu stellen. Der unterzeichnete Geschäftsführer gibt den damals gefassten Besluß dem Herrn Regierungspräsidenten zur Kenntnis mit der besonderen Bitte, ihn wohlwollend berücksichtigen zu wollen.

**Landwirtschaftskammer Schlesien.**

**Hauptverwaltung**

**Abteilung für Tierzucht.**

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten Breslau.

X. I. 2949.

Dels, den 18. Juli 1924.  
Auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die Gemeinden, den Ziegenbockhaltern nach Möglichkeit Ländereien zu verbilligten Pachtpreisen zur Verfügung zu stellen.

Diejenigen Gemeinden, die den Ziegenbockhaltern diese Vergünstigung zuteil werden lassen, ersuche ich, mir dies zu berichten.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

I. I.

Dels, den 17. Juli 1924.

**Verlust eines Ausweises.**

Der Zollassistent Neumann vom Zollaufsichtsposten (G) Bielitz, Kreis Groß Wartenberg (Schles.) hat seinen vom Hauptzollamt Dels ausgestellten Dienstausweis Nr. 79 verloren. Der Ausweis ist für ungültig erklärt worden.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, die Personalien der Person, die im Besitz des Ausweises betroffen werden sollte, festzustellen und mir unter gleichzeitiger Beifügung des Ausweises zu berichten.

K. I. 3017.

Dels, den 19. Juli 1924.

**Amtsbezirk Neesewitz.**

Der Amtsvoirsteher Lehrer Kalinke in Galitz hat sein Amt als Amtsvoirsteher niedergelegt. Bis zur Bestätigung des neu zu wählenden Amtsvoirstehers führt der Amtsvoirsteher-Stellvertreter Bauergutsbesitzer Reiger in Nieder Mühlwitz die Amtsgeschäfte.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich, dies in ortsbücher Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

L. I. 4334.

Dels, den 22. Juli 1924.

**Anmeldung zur Hengstförderung für die Provinz Niederschlesien.**

Die Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthisplatz 5, teilt mir mit, daß die zur Hengstförderung vorzustellenden Zuchthengste unter Benutzung des vorgeschriebenen und von der Kammer zu beziehenden Anmeldevordruckes bis zum 1. September unter Beifügung der Abstammungspapiere anzumelden sind. Alles Nähere wird in Heft 29 der Kammerzeitung bekanntgegeben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

K. I. 2426.

Dels, den 20. Juli 1924.

**Bullenförderung.**

Am 5. Juli d. J. ist ein Bulle des Bauergutsbesitzers Otto Lohr in Mühlwitz außerterminalich angeföhrt worden.

Alter: 2 Jahre, schwarz, Ostfries.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 2602.

Dels, den 18. Juli 1924.

Am 8. Juli d. J. ist ein Bulle des Stellenbesitzers Paul Stahr in Zucklau außerterminalich angeföhrt worden.

Alter: 2 Jahre, rotweiss, Landrasse.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 236.

Dels, den 16. Juli 1924.

**Bestätigt.**

Der Stellenbesitzer Karl Bursian zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Loschwitz.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

B a n t o c h, den 12. Juli 1924.

Unter den Schweinen des Stellenbesitzers Tressle in Postelwitz ist Rotlauf ausgebrochen.  
Stallsperrre ist angeordnet.Der Amtsverwalter.  
S i z e n s t o c h.

B r i e z e n, den 24. Juli 1924.

Unter den Schweinebeständen des Herrn Pastors Zeuke in Briezen ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden.  
Gehöftssperre ist angeordnet.Der Amtsverwalter.  
M o t o g.

U l b e r s d o r f, den 15. Juli 1924.

Unter dem Schweinebestand des Stellenbesitzers Reinhold Detle in Schönau ist der Rotlauf ausgebrochen.  
Stallsperrre ist angeordnet.

Der Amtsverwalter.

B r e s l a u 3, den 21. Juli 1924.

Ein Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Sibyllenort — vom Postamt bis Stein 25 + 50 der Straße Sibyllenort—Dobrischau liegt vom 23. Juli ab vier Wochen beim Postamt in Sibyllenort aus.

Telegraphenbauamt 2.

**Achtung!****N u r 7.00 Mark**

(franko Nachnahme oder Vorkasse)

diese ersten 3

**Aluminiumtöpfe**

mit Deckel

1 Topf, 4 Ltr. 1.50, 5 Ltr. 2.00 Mk. extra.

**Achtung!****M a g e r l e i t**

Schöne volle Körperform durch unj. orient. Kraftpillen (für Damen prachtvolle Büste) preisgebr. mit gold. Medaille u. Ehrendipl., in kurzer Zeit große Gewichtszun. 25 Ihr. weltbekannt. Garant. unschädlich. Aerztlich empfohlen. Streng reell. Viele Danfschreib. Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2.75. Porto extra. Postanw. od. Nachn. D. Franz Steiner &amp; Co., G.m.b.H., Berlin W. 30/497

**Hoher Verdienst**

durch Vertretung gewerbl. und schriftl. Heimarbeit usw. Offerten unt. Nr. 950 an Theodor Hede, Annoncen-Expedition Stuttgart.

**G e l d** i. jed. Höhe an Leute jed. Stand. Heiduf, Breslau Glogauerstr. 15 Rüdp. beif.**Metallindustrie H. Seuthe,  
Holthausen bei Plettenberg.**

3000 qm Betriebsräume

Postscheckkonto 57514 Hannover.